

Satzungsteil

Elektroniklaborordnung

Version 02 vom 06.06.2019

§1. Grundlagen

- (1) Die Allgemeinen Vorschriften der Hausordnung und die EDV Richtlinien sind zu beachten.
- (2) Der Geltungsbereich der Elektroniklaborordnung erstreckt sich über die Laborräume des Departments Electronic Engineering. Es sind die gem. § 2 definierten Sondervorschriften zu beachten.
- (3) Die Verantwortung über die Einhaltung dieser Laborordnung liegt bei der Departmentleitung.

§2. Sondervorschriften

- (1) Das Betreten des Labors ist nur den darin jeweils Beschäftigten gestattet.
- (2) Wertgegenstände sind beim Verlassen des Labors mitzunehmen. Es wird keine Haftung für unbeaufsichtigte Wertgegenstände übernommen.
- (3) Das Mitbringen von Speisen und verschleißbaren Getränken ist erlaubt, der Konsum von Speisen ist in den Labors jedoch ausnahmslos untersagt.
- (4) Die Inbetriebnahme vom jeglichen elektrischen Geräten ohne vorhergehende Einschulung bzw. Unterweisung ist verboten.
- (5) Es ist alles zu vermeiden, was Geräten und Bauteilen schaden könnte. Eventuell auftretende Schäden sind sofort den LaborantInnen bzw. ÜbungsleiterInnen zu melden.
- (6) Beim Verlassen des Labors sind sämtliche verwendeten Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel an ihren ursprünglichen Platz zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Geräte (PCs, Netzteile, Oszilloskope, Lötstationen, ...) abgeschaltet sind.
- (7) Das Entfernen von Geräten, Kabeln und sonstigem Zubehör aus dem jeweiligen Labor ohne Zustimmung der Bereichsverantwortlichen ist verboten.
- (8) Die Änderung der Verkabelung von PCs und Laborgeräten ist verboten. Angeschlossenes Zubehör (Tastatur, Maus, Monitor, ...) darf nur an den dafür vorgesehenen Geräten verwendet werden.
- (9) Die jeweiligen Arbeitsplätze sind in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Anfallender Müll ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (10) Die Kenntnis dieser Laborordnung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Laborübungen bzw. für die Nutzung des Labors.

- (11) Für Schäden aller Art, die durch Fahrlässigkeit seitens der an den Übungen teilnehmenden StudentInnen auftreten, wird keinerlei Haftung übernommen.
- (12) Den Anweisungen der LektorInnen, ÜbungsleiterInnen bzw. LaborantInnen ist Folge zu leisten.

§3. Inkrafttreten

- (1) Diese Elektroniklaborordnung in der Version 02 vom 06.06.2019 wurde vom Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Department Electronic Engineering und dem Erhalter beschlossen und tritt mit Wintersemester 2019/20 in Kraft.
- (2) Die Elektroniklaborordnung in der Version 01 vom 27.04.2015 tritt damit außer Kraft